

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abteilung IV/W 1 –
Recht der Schifffahrt
zH Herrn MR Ing. Rainer Gaupmann
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Verkehrs- und Infrastrukturpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 9004030
E verkehrspolitik@wko.at
W <http://wko.at/verkehrspolitik>

per mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom BMVIT-554.000/0001-IV/W1/2007	Unser Zeichen, Sachbearbeiter Vp 26456/10/07/Dr. GS/jm Dr. Günter Schneglberger	Durchwahl 4024	Datum 29.10.2007
--	---	-------------------	---------------------

Entwurf zu einer Änderung des Schifffahrtsgesetzes, Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Einladung zur Begutachtung des oben genannten Textentwurfes.

Wir erlauben uns wie folgt dazu Stellung zu nehmen:

Zu § 24 Abs 1 und 2:

Wir sprechen uns für eine Änderung der vorliegenden Formulierung dahingehend aus, dass die Behörde die kostenlose Bereitstellung der Fahrwasserinformationen gewährleisten muss.

Zu § 24 Abs 7:

Da die Formulierung „schiffs- und reisebezogenen Meldungen“ reichlichen Interpretationsraum offen lässt, wäre eine entsprechende Definition bereits im Gesetz notwendig. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass personenbezogene Meldungen im Sinne des Datenschutzes auszunehmen sind. Der Begriff „reisebezogene Meldungen“ sollte in „routenbezogene Meldungen“ umbenannt werden.

Zu § 24 Abs 9:

Der vorgeschlagene Text wäre um einen Hinweis im Bezug auf die Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes zu erweitern.

Zu § 24 Abs 10:

Hier sollte sichergestellt werden, dass alle in Europa zugelassenen Ausrüstungen nach freier Wahl des Schiffseigners bzw. -betreibers verwendet werden dürfen. Der Begriff „automatisierte Identitäts- und Positionsmeldungen“ wäre im Sinne einer eindeutigen Klarstellung in „automatisierte schiffsbezogene Identitäts- und Positionsmeldungen“ abzuändern.

Zu § 24 Abs 12:

Im Bezug auf die vorgenannten Änderungswünsche schlagen wir folgende Textierung vor: „die Eingabe der schiffs- und routenbezogenen Daten bei der Übermittlung von schiffsbezogenen Identitäts- und Positionsmeldungen gemäß Abs 10 und 11 erfolgt durch den Schiffsführer“. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass unserer Ansicht nach der Schiffsführer auf keinen Fall für die exakte Eingabe verantwortlich zu machen ist; insbesondere weil die Behörde selbst keine Verantwortung für die korrekte Beistellung von fahrwasserbezogenen Daten übernimmt.

Zu § 24 Abs 13:

Statt „Identitäts- und Positionsmeldungen“ sollte es besser „schiffsbezogene Identitäts- und Positionsmeldungen“ heißen. Ferner vertreten wir die Ansicht, dass zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand die Aufbewahrungsfrist der Daten erheblich, z.B. auf einen Monat reduziert werden kann.

Zu § 42 Abs 2:

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Rechtsfolge nach § 42 Abs 2 Z 16a erst dann eintreten soll, wenn der Verfügungsberechtigte die Ausrüstungspflichten der nach § 24 der erlassenen Verordnungen wiederholt nicht erfüllt. Weiters betrachten wir den gewählten Strafrahmen als überzogen.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.